

NADJA MILLETICH
BAHNSTRASSE 2C/3/2, 7111 PARNDORF
TEL + FAX: 02166 / 21300, M: 0650 / 5103355
nadja_milletich@hotmail.com

E 2

An den Burgenländischen Landtag
zH **Verena Dunst**
Präsidentin des Burgenländischen Landtages
Europaplatz 1
7000 Eisenstadt



Parndorf, am 14. April 2020

Sehr geehrte Frau Präsidentin Verena Dunst,

mit der beiliegenden Petition (Ausbaustopp 5G) zeige ich die Zuständigkeit des Landes Burgenland im Fernmeldewesen auf und begehre, dass die Landesgesetze in diesem Bereich verpflichtend angewendet werden.

Das Burgenländische Raumplanungsgesetzes, LGBl. Nr. 18/1969 ist jenes Gesetz, welches die Bevölkerung (von der ich ein Teil bin) in den Siedlungsbereichen vor schädlichen Einflüssen schützen soll.

Für die Vollziehung dieses Gesetzes sind die laut Geschäftsordnung zuständigen Regierungsmitglieder verantwortlich. Ich ersuche daher um Weiterleitung meiner Petition an diese zuständigen Regierungsmitglieder.

Für ergänzende Auskünfte und Klarstellungen stehe ich jederzeit zur Verfügung.

Sollte meinem in der Petition gestellten Begehren nicht entsprochen werden, so beantrage ich eine bescheidmäßige Erledigung.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in cursive script, appearing to read "Nadja Milletich".

Nadja Milletich

1 Beilage:
Petition mit Beilagen

An den Burgenländischen Landtag
zH Frau **Verena Dunst**
Präsidentin des Burgenländischen Landtages
Europaplatz 1
7000 Eisenstadt

Parndorf, 14. April 2020

Petition

Gemäß Artikel 11 Staatsgrundgesetz vom 21. Dezember 1867 RGBL Nr. 142/1867 idgF.

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

In meinem Namen und im Namen der Unterstützer begehren wir, mittels dieser Petition, die Durchführung einer Umweltprüfung zum bereits begonnenen flächendeckenden Ausbau des 5G Mobilfunknetzes in Burgenland, unter Zugrundelegung des Burgenländischen Raumplanungsgesetzes, zu erwirken:

Verlangen der Petition:

Ausbaustopp des vom BMVIT geplanten flächendeckenden 5G Mobilfunknetzes im Bundesland Burgenland, bis durch eine Umweltprüfung im Sinne des § 10a Burgenländischen Raumplanungsgesetzes, LGBl. Nr. 18/1969 die Beurteilung des Gesundheitsrisikos für die Bevölkerung und die Beurteilung der Sinnhaftigkeit der flächendeckenden Anwendung dieser Technologie für alle Lebensbereiche abgeschlossen ist, damit verifiziert werden kann, ob die Planung des BMVIT betreffend den flächendeckenden Einsatz der Mobilfunktechnik 5G mit den Grundsätzen und Zielen des Burgenländisches Raumplanungsgesetz, LGBl. Nr. 18/1969, vereinbar ist.

Begründung:

Aus der Abhandlung des BMVIT zur „Breitbandstrategie 2030“ ist zu entnehmen, dass die im Jahr 2012 beschlossene Breitbandstrategie 2020 die Zielsetzung hatte, eine nahezu flächendeckende Verfügbarkeit mit ultraschnellen Breitbandzugängen bis 2020 durch den flächendeckenden Ausbau des Glasfasernetzes zu erreichen. Bis zur Erstellung dieser Abhandlung (1/2019) war Österreich mit dem Ausbau seines Glasfasernetzes, im Vergleich mit vielen anderen Ländern, im Rückstand und erst mit 8,3% versorgt.

Dadurch, dass die Entwicklung und mögliche Umsetzung der 5G Funktechnik konkreter wurde, erachtet es nunmehr die neue Ausbaustrategie des BMVIT für nicht mehr notwendig, das Glasfasernetz voll auszubauen. Der Vollausbau des Breitbandes in den Randbereichen (diese gibt es überall) soll künftig in Kombination mit der Funktechnik 5G erfolgen.

Dadurch wird es notwendig sein, 5G auch flächendeckend anzuwenden, um die Ziele des flächendeckenden Breitbandausbaues zu erreichen.

In der Abhandlung des BMVIT zur „Breitbandstrategie 2030“ wird dazu ausgeführt:

„Aufgrund der zunehmenden Konvergenz von Festnetz und Mobilfunk liegt aus heutiger Sicht eine flächendeckende Gigabitfähige Versorgung auch dann vor, wenn nicht jede abgelegene Immobilie direkt mit Glasfaser angebunden wird.“

Mit der hier vorliegenden Breitbandstrategie 2030 werden die Rahmenbedingungen für den österreichischen Weg in die Gigabit-Gesellschaft formuliert, auf deren Grundlage die zur Zielerreichung notwendigen privaten und öffentlichen Investitionen ermöglicht und koordiniert werden sollen. Die Breitbandstrategie 2030 baut dabei auf der Breitbandstrategie 2020 auf.“

Einfacher ausgedrückt bedeutet die neue Strategie, dass das **strahlungsfreie** Glasfasernetz nur mehr soweit ausgebaut werden soll, als dieses auch für die Versorgung der **strahlungsintensiven** Sendeanlagen des 5G Funknetzes benötigt wird.

Dass diese vom BMVIT als „**Österreichischer Weg**“ vorgeschlagene „Breitbandstrategie 2030“ ohne ein auf gesetzlicher Basis durchgeführtes Verfahren (Umweltverträglichkeitsprüfung etc.) eingeführt werden soll, geht aus der parlamentarischen Beantwortung Nr. 4119/AB vom 06.11.2019 (Beilage 1) hervor. Der WBF ist keine gesetzlich legitimierte Institution, um die schädlichen Auswirkungen der flächendeckenden Erhöhung der Strahlenbelastung für die Gesamtbevölkerung sowie für Fauna und Flora zu beurteilen. Die Entscheidung darüber, ob diese Technologie (5G) flächendeckend in Österreich eingeführt werden soll, darf nicht alleine dem BMVIT, unter Beurteilung des WBF, überlassen werden, da bekannt ist, dass beide nach wie vor die Gesundheitsschädlichkeit der EMF (Mobilfunkstrahlung) leugnen. Siehe dazu die Verhaltensbeschwerde von Mag. Catharina Roland (Beilage 2).

Nachdem die Raumordnung nur auf den Gebieten des **Eisenbahnwesens, des Bergwesens, des Forstwesens und des Wasserrechts, nach Art. 10 bis 12 B-VG i. d. F. von 1929** sowohl in der Gesetzgebung als auch in der Vollziehung in die Kompetenz des Bundes fällt (Kompetenzerkenntnis des VfGH Slg. 2674/1954 [Raumordnung]), sind die Raumordnungsgesetze der Länder auf das Fernmeldewesen anzuwenden.

Aus den vorgenannten Gründen liegt es in der **Verantwortung** und in der **Verpflichtung** der Entscheidungsträger der Burgenländischen Landesregierung im Sinne ihres Gelöbnisses Artikel 54 der Burgenländischen Landesverfassung 1981, LGBl. Nr. 42/1981, die neue „Breitbandstrategie 2030“ des BMVIT auf ihre Vereinbarkeit mit den Grundsätzen und Zielen des Burgenländischen Raumplanungsgesetzes, LGBl. Nr. 18/1969, zu überprüfen.

Wir vertreten die Ansicht, dass die flächendeckende Anwendung der 5G Funktechnik mit den Raumordnungszielen und -grundsätzen des § 1 mit den Grundsätzen und Zielen des Burgenländischen Raumplanungsgesetzes, LGBl. Nr. 18/1969, unvereinbar ist.

Wir fordern daher die politisch Verantwortlichen im Lande Kärnten auf, dafür zu sorgen, dass die von der Bundesregierung bereits beschlossene „Breitbandinitiative 2030“ rückgängig gemacht wird, und dass der flächendeckende Breitbandausbau auf Basis eines strahlungsfreien Glasfaserfestnetzes erfolgen soll, um die Bevölkerung nicht zusätzlich mit der gesundheitsschädlichen Mobilfunkstrahlung zu belasten.

In diesem Zusammenhang machen wir die verantwortlichen Entscheidungsträger noch darauf aufmerksam, dass bereits rd. 10% der Bevölkerung an Elektrohypersensibilität leidet und diese Bevölkerungsschicht schon durch den bisherigen Mobilfunkausbau, ohne Berücksichtigung der gesundheitlichen Belastung der Bevölkerung, leiden. Auch dieser Umstand sollte bei der Umweltprüfung berücksichtigt werden, wozu wir auf den Punkt 28 (letzte Seite) der Entschließung des Europäischen Parlaments vom 2. April 2009 hinweisen (Beilage 3).

Mit freundlichen Grüßen


Nadja Milletich

4 Beilagen:

- Parlamentarische Beantwortung des BMVIT vom 06.11.2019
- Verhaltensbeschwerde Mag. Roland
- Entschließung des Europäischen Parlaments vom 2. April 2009
- 2 Liste mit insgesamt 19 Unterschriften (weitere hunderte werden nachgereicht)

Mag. Andreas Reichhardt
Bundesminister

An den
Präsident des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

andreas.reichhardt@bmvit.gv.at
+43 1 711 62-658000
Radetzkystraße 2, 1030 Wien
Österreich

Geschäftszahl: BMVIT-12.000/0007-I/PR3/2019

6. November 2019

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Pilz, Freundinnen und Freunde haben am 17. September 2019 unter der **Nr. 4167/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend neuer Mobilfunkstandard 5G gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

- *Welche Ministerien waren an der Ausarbeitung der „Breitbandstrategie 2030“ beteiligt?*
 - a. *War das Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz an der Ausarbeitung der „Breitbandstrategie 2030“ beteiligt?*
 - i. *Wenn nein, warum nicht?*
 - b. *Welche Stakeholder aus Wirtschaft und Zivilgesellschaft (NGO) waren an der Ausarbeitung der „Breitbandstrategie 2030“ beteiligt?*
 - c. *Welche ExpertInnen aus Wirtschaft und Forschung waren an der Ausarbeitung der „Breitbandstrategie 2030“ beteiligt?*

Die Ausarbeitung der Breitbandstrategie 2030 erfolgte auf Basis des durch das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie erstellten und veröffentlichten Impact Assessments im Rahmen einer öffentlichen Konsultation.

Neben der Ankündigung des Starts der Konsultation in Form einer OTS und der Veröffentlichung auf der Homepage des Ressorts, wurden mehr als 150 Stakeholder, darunter insbesondere alle Ressorts, direkt vom Start der Arbeiten informiert und eingeladen, sich zu beteiligen.

Zu Frage 2:

- *Laut Medienberichten⁶ soll der Mobilfunkstandard 5G bis 2025 flächendeckend in Österreich zur Verfügung stehen. Wie hoch ist das geplante Investitionsvolumen von Seiten des Bundes, um dieses Ziel zu erreichen?*

Das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie tritt nicht als Bereitsteller eines öffentlichen Kommunikationsnetzes, eines Betreibers eines öffentlichen Kommunikationsdienstes oder als Betreiber eines öffentlichen Kommunikationsnetzes für Endnutzer auf, damit sind auch keine Investitionen in ein 5G Netz durch das BMVIT vorgesehen.

Zu Frage 3:

- *Wie wurden die 17 Modellgemeinden in Österreich ausgewählt und genehmigt?*
 - a. *Gab es dazu Gespräche und Verhandlungen mit den betroffenen Bundesländern und Gemeinden?*
 - b. *Haben die BürgermeisterInnen der betroffenen Gemeinden ein Mitspracherecht bei der Festlegung der Modellgemeinden gehabt?*
 - c. *Haben die betroffenen Landeshauptmänner/frauen ein Mitspracherecht bei der Festlegung der Modellgemeinden gehabt?*
 - d. *Wurde hierzu eine schriftliche Vereinbarung zwischen Bund, Land und betroffenen Gemeinden unterzeichnet?*
 - i. *Wenn ja, was war der Inhalt dieser Vereinbarung?*
 - ii. *Wenn ja, wer hat diese Vereinbarung unterzeichnet?*
 - iii. *Wenn nein, weshalb nicht?*
 - e. *Wurde die Bevölkerung in den betroffenen 5G Modellgemeinden in den Entscheidungsprozess miteinbezogen?*
 - i. *Wenn nein, warum nicht?*
 - ii. *Wenn ja, wie wurde dies sichergestellt?*
 - f. *Wurde die Bevölkerung in den betroffenen 5G Modellgemeinden zum Ausbau des 5G-Netzes befragt?*
 - i. *Wenn nein, warum nicht?*
 - ii. *Wenn ja, in welchen Gemeinden gab es dazu Volksbefragungen?*
 - iii. *Wenn ja, was war das Ergebnis dieser Befragungen?*
 - g. *Wann wurde die Entscheidung über die Festlegung der 17 Modellgemeinden gefällt?*

Die Entscheidung über die Auswahl von Testregionen erfolgt ausschließlich durch die Inhaber von Ausnahmegenehmigungen im Sinne des § 4 TKG 2003 idGF. Inwieweit es durch die Bewilligungsinhaber Gespräche oder Verhandlungen mit den Bundesländern und/oder Gemeinden gegeben hat, ist dem BMVIT nicht bekannt.

Zu den Fragen 4 und 5:

- *Derzeit sind 11 der 25 5G-Sendestationen in Tirol in Betrieb. Wie ist Tirol zur „5G-Modellregion“ geworden?*
 - a. *Hat es diesbezüglich Verhandlungen mit den betroffenen Gemeinden und dem Land Tirol gegeben?*
 - i. *Welche konkrete Vorgehensweise wurde gewählt?*
 - b. *Inwiefern war der Tiroler Landeshauptmann Günther Platter in die Verhandlungen miteinbezogen?*

- c. *Hatte der Tiroler Landeshauptmann Günther Platter ein Mitspracherecht bei der Festsetzung des Landes Tirol als „5G-Modellregion“?*
 - d. *Hatte die Tiroler Landesregierung ein Mitspracherecht bei der Festsetzung des Landes Tirol als „5G-Modellregion“?*
- *Wie weit ist der bisherige Ausbaustand des 5G-Netzes in den einzelnen Bundesländern vorangeschritten und wie wird dieser Ausbau konkret in der „Modellregion Tirol“ in den kommenden Monaten und Jahren voranschreiten? (Bitte um Beantwortung inkl. einer Zeitschiene für den weiteren Ausbau.)*

Bis dato sind ausschließlich Teststellungen auf Basis von Ausnahmegewilligungen gemäß § 4 TKG in Betrieb. Der Ausbau der Mobilfunknetze der 5. Generation startet mit der Nutzbarkeit der zugeteilten Frequenzbänder ab 1.1.2020.

Bezüglich des Ausbaufortschrittes haben die Betreiber die in der Anlage zum Bescheid F 7/16-401 der Telekom-Control-Kommission vom 8.4.2019 festgelegten Versorgungspflichten als Mindestmaß der Versorgung einzuhalten. Konkret ist jeder Frequenzzuteilungsinhaber verpflichtet, ab einem bestimmten Zeitpunkt eine bestimmte Anzahl von Standorten zu betreiben. Die Stichtage für den Nachweis der Versorgung sind der 31.12.2020 und der 30.6.2022. Weitere Details finden sich auf der homepage der RTR https://www.rtr.at/de/tk/F7_16_Zuteilungsbescheid_080419.

Zu Frage 6:

- *Haben Sie im Rahmen der Erarbeitung der „Breitbandstrategie 2030“ wissenschaftliche Studien in Auftrag gegeben, die mögliche gesundheitliche Konsequenzen einer erhöhten Strahlenbelastung durch das 5G-Netz untersuchen?*
- a. *Wenn ja, wie viele Studien wurden wann in Auftrag gegeben?*
 - b. *Wenn ja, bei welchen Instituten bzw. ExpertInnen wurden die Studien in Auftrag gegeben?*
 - c. *Wenn ja, mit welchen Kosten sind diese Studien verbunden?*
 - d. *Wenn ja, liegen bereits Ergebnisse vor?*
 - e. *Wenn ja, haben Sie diese Studien veröffentlicht?*
 - i. *Wenn ja, wo wurden diese Studien veröffentlicht?*
 - ii. *Wenn nein, weshalb nicht?*
 - f. *Wenn nein, weshalb nicht?*
 - g. *Wenn nein, ist geplant, wissenschaftliche Studien in Auftrag zu geben?*

Mit der zunehmenden Bedeutung des mobilen Telefonierens und dem Ausbau des Mobilfunknetzes, also bereits lange vor der Erarbeitung der Breitbandstrategie 2030, begannen auch in Österreich die — zumeist sehr emotional geführten — Diskussionen um mögliche negative Auswirkungen des Mobilfunks auf die menschliche Gesundheit. Häufige Medienberichte über gesundheitsschädigende Effekte verunsichern und verängstigen die Bevölkerung.

Um die öffentlichen Diskussionen auf eine sachliche Basis zu stellen, kam es im Februar 2004 — auf Initiative einiger renommierter österreichischer Wissenschaftler mit Unterstützung des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie (BMVIT) — zur Gründung des Wissenschaftlichen Beirats Funk (WBF), der heute dem BMVIT als beratendes wissenschaftliches Gremium zugeordnet ist.

Bei den Mitgliedern des WBF handelt es sich um renommierte österreichische Wissenschaftler unterschiedlicher technischer und medizinischer Fachbereiche. Aufgabe des WBF ist es, die Bevölkerung über den aktuellen Stand der Wissenschaft zum Thema Mobilfunk und Gesundheit objektiv zu informieren sowie politische Entscheidungsträger zu beraten und durch Experten zu unterstützen.

Der WBF versteht sich als unabhängiges Expertengremium — jede Einflussnahme von außen auf dessen Willensbildung ist ausgeschlossen.

Die Hauptaufgabe des WBF besteht in Beantwortung der Frage, ob Mobilfunk (Handy, Handymasten), aber auch andere Quellen hochfrequenter elektromagnetischer Strahlung (zum Beispiel Fernsehen, Rundfunk) nach dem aktuellen Stand der Wissenschaft die Gesundheit des Menschen beeinträchtigen.

Dazu sammelt, sichtet und analysiert der WBF jährlich erscheinende Studien und sonstige Forschungsarbeiten zu Auswirkungen hochfrequenter elektromagnetischer Felder auf den menschlichen Organismus, die in anerkannten Fachmedien publiziert wurden. Diese in aller Regel jährlich weit über 100 Arbeiten werden von ihm auf die Erfüllung bestimmter wissenschaftlicher Kriterien (qualitativer Mindeststandard aus wissenschaftlicher Sicht) überprüft.

Studien und Forschungsarbeiten, die den Voraussetzungen entsprechen, finden Eingang in das so genannte „Expertenforum“. Diese Konferenz wird von den wissenschaftlichen Mitgliedern des WBF unter Einbeziehung externer Experten verschiedener relevanter Bereiche regelmäßig abgehalten.

Im Rahmen des Expertenforums werden die ausgewählten Arbeiten aus den unterschiedlichsten Blickwinkeln eingehend analysiert und diskutiert. Letztendlich geben die Experten über die Ergebnisse ein gemeinsames Statement ab, das in Form eines Konsensus-Beschlusses veröffentlicht wird.

Aufbauend auf den bisherigen Analysen und den Studienergebnissen stellt der WBF zusammenfassend zuletzt 2018 Folgendes klar:

„Eine große Herausforderung für die Zukunft sieht der WBF im Zusammenhang mit 5G. „Wir werden dann ganz andere Voraussetzungen vorfinden und ganz neue Studiendesigns brauchen. Die Wirkungen von 5G werden sich auf die Oberfläche unseres Körpers beschränken – vor allem dessen Wirkungen auf Haut und Augen werden dann unser Thema sein“

Der WBF spricht damit die wesentlich geringere Leistungsflussdichte bei der Verwendung von Frequenzen für 5G an, welche zwar keine andere Funkqualität, aber eine wesentlich geringere Eindringtiefe in den menschlichen Körper haben und somit tendenziell weniger beeinflussend sein werden. Grundsätzlich ist 5G keine neue Technologie, sondern ein anderes Übertragungsprotokoll, welches, ohne dass dies auf die Funkwellen physikalisch Einfluss hat, eine höhere Datenrate erlaubt. Die derzeit für 5G in Frage kommenden Frequenzen sind bereits derzeit bzw. waren in der Vergangenheit für andere Funkanwendungen in Verwendung, sodass die bisherigen, auf 4G und den früheren Standards beruhenden Studien vollinhaltlich herangezogen werden können.

Zusammenfassend stellt er zur allfälligen Gesundheitsfrage generell fest:

„Auch wenn die derzeitige Studienlage eine Gesundheitsgefährdung durch den Mobilfunk ausschließt, mahnt der WBF auch weiterhin zum umsichtigen Umgang bei der Verwendung von Mobilfunktechnologien. Dies gilt insbesondere auch für die Exposition von Kindern im Alter von unter drei Jahren.“

Damit meint der WBF vor allem den Umgang mit dem Endgerät, welches eine wesentlich höhere Exposition am Körper verursacht, als dies durch Basisstationen der Fall ist und welchen der Nutzer selbst beeinflussen kann.

Zu Frage 7:

- *Sofern keine Studien in Auftrag gegeben wurden, setzt die Bundesregierung dadurch die Gesundheit der österreichischen Bevölkerung leichtfertig aufs Spiel?*

Nein, die Gesundheit wird nicht aufs Spiel gesetzt, da die Politik den Aussagen der Wissenschaft folgen kann. Siehe dazu auch meine Ausführungen zu Frage 6.

Zu Frage 8:

- *Welche Auswirkungen auf die Gesundheit bzw. welche Risiken für die Gesundheit des Menschen bringt die höhere Strahlenbelastung des 5G-Netzes mit sich?*

Die technische Ausgestaltung des 5G Netzes in Form von intelligenter Netztechnologie, Kleinzellengestaltung und höheren Frequenzen wird physikalisch tendenziell zu einer Verringerung und keiner Erhöhung der Strahlenbelastung führen. Darüber darf die Gesamtstrahlenbelastung, unabhängig von der Gesamtzahl der an einem Punkt wirksamen Funkanlagen, den jeweils anzuwendenden Grenzwert nicht überschreiten.

Zu Frage 9:

- *Gibt es einen wissenschaftlichen Konsens, dass die höhere Strahlenbelastung des 5G-Netzes keine negativen Folgen für die Gesundheit der Menschen hat?*
 - a. *Wenn ja, mit welchen Fakten können Sie diese Aussage untermauern? (Bitte um detaillierte Beantwortung.)*

Ja. Siehe dazu auch meine Antwort zu Frage 6, in welcher der wissenschaftliche Konsens dargelegt wird, dass die derzeitige Studienlage eine Gesundheitsgefährdung durch den Mobilfunk ausschließt. Für Details wird auf die umfangreiche Literaturliste auf der Homepage des WBF verwiesen, insbesondere zur Expertenkonferenz 2018 mit allen untersuchten Studien des Jahres 2017 https://www.bmvit.gv.at/telekommunikation/wbf/downloads/wbf_literaturliste2017_18.pdf

Zu Frage 10:

- *Gibt es einen wissenschaftlichen Konsens, dass die höhere Strahlenbelastung des 5G-Netzes negative Folgen für die Gesundheit der Menschen hat?*
 - a. *Wenn ja, mit welchen Fakten können Sie diese Aussage untermauern? (Bitte um detaillierte Beantwortung.)*

Nein. Siehe dazu meine Antwort zu Frage 6.

Zu Frage 11:

- *Haben Sie mögliche gesundheitliche Konsequenzen, durch eine erhöhte Strahlenbelastung des 5G-Netzes, in Ihrer „Breitbandstrategie 2030“ berücksichtigt?*
 - a. *Wenn ja, in welcher Form wurden die möglichen gesundheitlichen Konsequenzen berücksichtigt?*
 - b. *Wenn nein, weshalb setzen Sie auf den 5G-Ausbau ohne mögliche Auswirkungen auf die Gesundheit des Menschen zu kennen?*

Siehe dazu meine in der Antwort zu Frage 6 dargelegten Ausführungen zur wissenschaftlichen Evidenz.

Zu Frage 12:

- *Viele Länder stehen dem Ausbau des neuen Mobilfunkstandards ob der unklaren Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit kritisch gegenüber und halten teilweise gänzlich von einem Ausbau Abstand. Im Gegensatz dazu prescht hier Österreich und vor allem Tirol als „Pionier“ vor. Weshalb verfolgen sie diese Vorgehensweise?*

Bereits am 14.9.2016 erfolgte die Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen – 5G für Europa: ein Aktionsplan. In diesem Strategiepapier wurde im frühzeitigen Aufbau des 5G-Netzes eine strategische Chance für Europa gesehen und es wurde ein mit den Mitgliedstaaten akkordierter Zeitplan für die Umsetzung vorgeschlagen.

Durch die Bundesregierung wurde mit MRV 20/18 vom 8. November 2016 insbesondere beschlossen, die digitale Transformation zu unterstützen und unter anderem Österreich zum führenden 5G Land in Europa zu machen.

Zu Frage 13:

- *Können Sie garantieren, dass der Ausbau des 5G-Netzes in Österreich keine gesundheitlichen Auswirkungen auf die Bevölkerung haben wird?*
 - a. *Wenn ja, mit welchen Fakten können Sie diese Garantie untermauern?*
 - b. *Wenn nein, warum soll Österreich dann als „Pionier“ vorangehen?*

Ja. Siehe dazu meine Antwort zu Frage 6.

Mag. Andreas Reichhardt

Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
	Datum	2019-11-06T14:17:18+01:00
	Seriennummer	1536119
Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at/	

	Unterzeichner	Parlamentsdirektion
	Datum/Zeit-UTC	2019-11-06T14:20:38+01:00
	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter: https://www.parlament.gv.at/siegel
Hinweis	Dieses Dokument wurde elektronisch besiegelt.	

Mag. Catharina Roland
Grillparzgasse 12
3434 Wilfersdorf

Wilfersdorf, am 08.07.2019

An das
Bundesverwaltungsgericht, Wien
Erdbergstraße 192 - 196
A - 1030 Wien

Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht Wien

Beschwerdeführerin: Mag. Catharina Roland, Grillparzgasse 12, 3434 Wilfersdorf

vertreten durch: Ich vertrete mich selbst.

Verhaltensbeschwerde: Nicht Berücksichtigung des Standes des Wissens bei der Genehmigung von Mobilfunktendeanlagen in Bezug auf die gesundheitlichen Auswirkungen der Strahlung auf die benachbarte Bevölkerung von solchen Anlagen und Erteilung von unrichtigen Auskünften an andere Entscheidungsträger und an die Bevölkerung GZ: BMVIT - 630.290/0065-III/PT2/2019.

Belangte Behörde: Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie, Abteilung III/PT 2, Postanschrift: Postfach BMVIT - III/PT2 (Recht), 1000 Wien Büroanschrift: Radetzkystraße 2, 1030 Wien

Beschwerdegründe: a) Täuschung durch Erteilung unrichtiger Auskünfte.
b) Rechtswidriges Verhalten.

Begehrt wird

- 1) Einbindung von medizinischen Sachverständigen unter Berücksichtigung des Standes des Wissens bei der Genehmigung zur Errichtung und dem Betrieb von Mobilfunktendeanlagen
- 2) Widerruf der unrichtig erteilten Auskünfte der letzten 3 Jahre in welchen behauptet wurde:
 - a) Die in Österreich **verbindlich** geltenden Grenzwerte für Mobilfunktendeanlagen wurden von der Internationalen Kommission zum Schutz vor nichtionisierender Strahlung (ICNIRP) festgelegt, von der Weltgesundheitsorganisation (WHO) übernommen, von der Europäischen Union (EU) empfohlen und werden in Österreich **verbindlich** in der ÖVE-Richtlinie R 23-1:2017-04-01 festgesetzt.
 - b) Nach derzeitigem Stand der Wissenschaft kann gesagt werden, dass es keinen Nachweis für eine Gefährdung der Gesundheit durch elektromagnetische Felder des Mobilfunks unterhalb der von der WHO/ICNIRP empfohlenen Grenzwerte gibt.

Rechtzeitigkeit: Das Beantwortungsschreiben des Bmvit wurde mir per Email am 12.06 2019 übermittelt (Beilage 1). Die Erhebung der Beschwerde ist daher rechtzeitig und zulässig.

Verhaltensbeschwerde gemäß Art. 130 Abs. 2 Z 1 B-VG, in sinngemäßer Anwendung des (§ 53 VwGVG) (Beilage 2).

- a) Täuschung durch Erteilung unrichtiger Auskünfte
- b) Rechtswidriges Verhalten

Sachverhalt:

Der beabsichtigte flächendeckende Ausbau des Mobilfunknetzes der 5. Generation (5G) ohne vorherige Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung, wie dies bei weit kleineren Projekten verpflichtend vorgesehen ist, hat mich bewogen eine Anfrage an das Servicebüro des Bmvit mit Email vom 15. Mai 2019 zu stellen (Beilage 3), da auch ich früher oder später durch diesen Ausbau betroffen sein werde.

Mit Schreiben des Bmvit vom 12.6.2019 wurde ich vorerst rein allgemein über die Unschädlichkeit der Mobilfunkstrahlung aufgeklärt und danach wurden meine Fragen im Detail beantwortet.

Über die in diesem Schreiben getätigten Aussagen des Bmvit habe ich Erkundigungen eingeholt und darf dazu auszugsweise eine Entgegnung vorbringen.

Zur Aussage:

„Das Telekommunikationsgesetz (TKG 2003), für welches das BMVIT zuständig ist, sieht in seinem §73 vor, dass bei der Errichtung und dem Betrieb von Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen der Schutz des Lebens und der Gesundheit von Menschen gewährleistet sein muss.“

Dieser Aussage halte ich entgegen:

Die Bestimmung des §73 TKG 2003 alleine gewährleistet keinen Schutz.

Bis zur Novelle des TKG 2003 vom Nov 2011 BGBl Nr. 102 war dieser Schutz in Verbindung mit §74 und §78 Abs. 3 und der Verordnung zu §73 Abs. 3 (BGBl 529 vom 28. Dezember 2006) gewährleistet (VwGH vom 27.11.2012, GZ.2011/03/0226), da bis dahin für jede Funkanlage eine örtliche Bewilligungspflicht unter Berücksichtigung der gesundheitlichen Auswirkungen der Funkanlage auf die Umgebung, bestanden hat.

Nachdem die Fernmeldebehörde dieser Bewilligungspflicht nie nachgekommen ist und durch das oben angeführte VwGH Verfahren vorauszusehen war, dass der VwGH den Beschwerdeführer Recht geben wird, wurde durch die Novelle des TKG 2003 vom Nov 2011 BGBl Nr. 102 mit dem Argument:

„Wirtschaftspolitische Auswirkungen:

Auswirkungen auf die Verwaltungskosten für Bürger/innen und für Unternehmen:

Es sind keine zusätzlichen Informationsverpflichtungen für Bürgerinnen und Bürger vorgesehen. Die mit § 80a eingeführte Anzeige der Inbetriebnahme einer Funkanlage wird ausschließlich in Bezug auf Funkanlagen zu erstatten sein, für welche bislang die Erteilung einer Bewilligung Voraussetzung für die Inbetriebnahme war. Damit wird von einem im Vergleich zur bloßen Anzeigenerstattung aufwändigen Verwaltungsverfahren Abstand genommen und sowohl Bürger/Bürgerinnen als Betreiber von Funkanlagen als auch Unternehmen entlastet (Zitat aus dem Vorblatt zur Regierungsvorlage), die verpflichtende Einzelbewilligung abgeschafft.

Durch diese Gesetzesänderung wurden alle bis dahin nicht bewilligten Mobilfunkbasisstationen (Schwarzbauten) nachträglich legalisiert.

Solche Gesetzesänderungen hatte der VfGH in der Vergangenheit nicht zugelassen und aufgehoben (VfGH vom 29.11.1996, G189/96; G190/96; G191/96; G192/96; G193/96; G277/96 und vom 23.06.2003 G11/03)

Wenn auch schon vorher keine Mobilfunksendeanlage fernmeldebehördlich entsprechend den Vorgaben des TKG 2003 und den Vorgängergesetzen, bewilligt wurde, so ist seit Nov. 2011 auch kein gesetzlich gewährleisteter Gesundheitsschutz für die betroffenen Anrainer von Mobilfunksendern durch Bundesgesetze gegeben, da auch keine Regelungen für

Umweltverträglichkeitsprüfungen im Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 für diese Anlagen vorgesehen sind.

Ein Bewilligungsverfahren im Sinne des §81 Abs 6 TKG 2003 idgF, bei welchem der Schutz der Gesundheit der Anrainer zu berücksichtigen wäre, wird von der Fernmeldebehörde weiterhin nicht durchgeführt und nur das Anzeigeverfahren nach §80a angewendet.

Zur Aussage:

„Die in Österreich verbindlich geltenden Grenzwerte für Mobilfunkseideanlagen wurden von der Internationalen Kommission zum Schutz vor nichtionisierender Strahlung (ICNIRP) festgelegt, von der Weltgesundheitsorganisation (WHO) übernommen, von der Europäischen Union (EU) empfohlen und werden in Österreich verbindlich in der ÖVE-Richtlinie R 23-1:2017-04-01 festgesetzt.“

Diesen Ausführungen halte ich entgegen:

Die ÖVE-Richtlinie R 23-1:2017-04-01 ist in Österreich nicht verbindlich (Beilage 4) und daher sind die darin festgesetzten Grenzwerte auch nicht verbindlich. Wider besseren Wissens wird jedoch diese Behauptung durch die Oberste Fernmeldebehörde in allen ihren Schriften und Stellungnahmen gegenüber der Öffentlichkeit glaubhaft kundgetan und somit der Eindruck erweckt, dass die Oberste Fernmeldebehörde diese Grenzwerte anwenden muss.

Zur Aussage:

„Nach derzeitigem Stand der Wissenschaft kann gesagt werden, dass es keinen Nachweis für eine Gefährdung der Gesundheit durch elektromagnetische Felder des Mobilfunks unterhalb der von der WHO/ICNIRP empfohlenen Grenzwerte gibt.“

Diesen Ausführungen halte ich entgegen:

Warum die Oberste Fernmeldebehörde immer noch diese Behauptung aufstellt, ist für mich nicht nachvollziehbar, wo doch gerade die WHO die Mobilfunkstrahlung am 31. Mai 2011 in die Gesundheitsgefährdungsstufe 2B eingereiht hat, Die Grenzwertempfehlung der WHO und ICNIRP stammt aus dem Jahre 1999 und berücksichtigt daher nicht den Stand des heutigen Wissens. Warum die Oberste Fernmeldebehörde von Österreich die „EUROPAEN EMF Leitlinie 2016“ (Beilage 5), welche den aktuellen Stand der medizinischen Wissenschaft repräsentiert, ignoriert, ist für mich auch nicht nachvollziehbar.

Zur Aussage

„Elektrische Geräte und Herzschrittmacher im Besonderen sind so gebaut und konstruiert, dass sie nicht von elektromagnetischen Wellen gestört werden können. Da Funksignale in viel stärkerer Form bereits immer Teil der Umwelt waren (Rundfunk, Polizeifunk etc.) würden bereits bisher Herzschrittmacher ihren Dienst versagen. Ein Vergleich mit der Mikrowelle ist schon alleine wegen der nicht vergleichbaren Leistungen lebensfremd.“

Diesen Ausführungen halte ich entgegen:

Aus dem Datenblatt der ÖVE-Richtlinie R 23-1:2017-04-01 ist zu entnehmen.

„Diese Richtlinie ist nicht anzuwenden für die Beurteilung der Exposition von Personen mit metallischen oder elektronischen Implantaten, wie z. B. Herzschrittmacher, ...“ (Beilage 6). Daraus schließe ich, dass EMF doch einen Einfluss auf Herzschrittmacher haben.

Zur Aussage:

„Das BMVIT hat bereits vor Jahren maßgebliche Wissenschaftler eingeladen, regelmäßig den aktuellen Stand der Wissenschaft zu analysieren. Der wissenschaftliche Beirat Funk (WBF), der ausschließlich unabhängige und objektive Entscheidungsgrundlagen für die Politik zu liefern hat, hat seit seiner Konstituierung regelmäßig, zuletzt 2018, nach Analyse aller einschlägigen weltweit vorliegenden Studien festgestellt, dass von einer Gefährdung der Gesundheit anhand der aktuellen Studien nicht ausgegangen werden kann (<http://wbf.or.at>).“

Diesen Ausführungen halte ich entgegen:

Aus der Homepage des WBF entnehme ich folgendes:

„Um die öffentlichen Diskussionen auf eine sachliche Basis zu stellen, kam es im Februar 2004 — auf Initiative einiger renommierter österreichischer Wissenschaftler mit Unterstützung des Bundesministeriums für Verkehr, Infrastruktur und Technologie (BMVIT) — zur Gründung des WBF (Wissenschaftlicher Beirat Funk), der heute dem BMVIT als beratendes wissenschaftliches Gremium zugeordnet ist.“

Vielleicht war im Jahre 2004 so ein Gremium zur Beratung der Politik notwendig. In der heutigen Zeit sich hinter diesem Gremium zu verstecken, um weiterhin behaupten zu können, es sei alles in Ordnung, die Mobilfunkstrahlung ist nicht gesundheitsgefährdend, ist auf Grund der von mir bereits widerlegten bisherigen Behauptungen in diesem Schreiben, unfassbar:

Zur Aussage:

*„Die Bewilligung zur Inbetriebnahme der Sendestationen erfolgt durch die Fernmeldebüros. Diese Bewilligung ist mit der Auflage versehen, dass die Anlagen den europäischen Telekommunikationsstandards, **die alle gesundheitlichen Aspekte berücksichtigen**, zu entsprechen haben. Da es sich dabei um europaweit festgelegte, technische Standards handelt, **erfolgt keine individuelle Genehmigung jeder einzelnen Antenne nach dem Telekommunikationsgesetz (TKG) 2003.**“*

Diesen Ausführungen halte ich entgegen:

Die geschilderte Handlungsweise widerspricht dem Österreichischen Recht (AVG) sowie der Österreichischen Rechtsprechung (VwGH) und ist einer Fahrlässigen Gemeingefährdung in Sinne des §177 StGB gleichzusetzen.

Nur in einem individuellen Bewilligungsverfahren (§81 Abs 6 TKG 2003 idgF) kann durch Medizinische Sachverständige (§52 AVG 1991) die örtliche Auswirkung der Sendeanlage auf die benachbarte Bevölkerung beurteilt werden.

Die bei der Typisierung der Funkanlagen geforderten Standards alleine sind nicht ausreichend, um die gesundheitlichen Auswirkungen auf die Nachbarn einer Sendeanlage zu beurteilen.

Das anzeigepflichtige Bewilligungsverfahren ist nur auf Anlagen anzuwenden, die keine wesentlichen Emissionen an die Umgebung abgeben.

Nach der allgemeinen Aufklärung wurden meine Fragen beantwortet. Auch hier werde ich nur auszugsweise auf eine Beantwortung eingehen.

Zur Aussage:

5. Das BMVIT hat sich mit mehreren tausend Studien auseinandergesetzt und dabei nicht zwischen „positiven“ oder „negativen“ Studien unterschieden. Ihre Aussage, dass es über 10.000 Studien geben soll, die eine Gesundheitsgefährdung „beweisen“, ist weder nachvollziehbar, noch entspricht dies der tatsächlichen faktenbasierten Evidenzlage. **Auch die von Ihnen erwähnte „REFLEX“ Studie kann nicht als Beweis herangezogen werden, da sogar der Projektkoordinator der Studie, Prof. Adlkofer ausführt, dass die REFLEX-Ergebnisse ausschließlich an Zellkulturen gewonnen und daher nicht geeignet seien, einen Zusammenhang zwischen einer Belastung mit elektromagnetischen Feldern und der Entstehung von chronischen Krankheiten oder auch nur von vorübergehenden Befindlichkeitsstörungen zu beweisen.** Sie werden aber eingeladen, die von Ihnen angeführten 10.000 Studien dem BMVIT zu nennen, es wird sich dann sehr intensiv damit auseinandersetzen.

Diesen Ausführungen halte ich entgegen:

Mir ist bekannt, dass die Ergebnisse der „REFLEX“ Studie mehrfach reproduziert und somit bewiesen wurden. Zum aktuellen Stand des Wissens ein Interview mit Dr. Adlkofer (Blg. 7).

Die Aussage des Bmvit in gegenständlichem Schreiben, für welches der Leiter der Obersten Fernmeldebehörde Herr Dr. Christian Singer verantwortlich zeichnet, widerspricht dem aktuellen Stand des medizinischen Wissens. Die immer noch praktizierte Leugnung der gesundheitsschädlichen Wirkungen der Mobilfunkstrahlung auf den Menschen und die Nichtberücksichtigung dieser Gesundheitsgefährdung bei der Bewilligung von Sendeanlagen durch den Leiter der Obersten Fernmeldebehörde ist einer fahrlässigen Gemeingefährdung in Sinne des §177 StGB gleichzusetzen.

Beschwerdegründe:

a) Täuschung

Grundsätzlich muss eine Auskunft sachlich richtig, klar, unmissverständlich und vollständig sein.

Die Auskunft die mir mit gegenständlichem Schreiben erteilt wurde, entspricht in keinsten Weise diesen vorgenannten Grundsätzen.

Nachdem Dr. Christian Singer zu den angesprochenen Sachfragen nicht nur mich unrichtig informiert hat, sondern als leitendes Organ der Hoheitsverwaltung auch an politische Entscheidungsträger unrichtige Auskünfte erteilt und die Ungefährlichkeit der Mobilfunkstrahlung vortäuscht, werden Entscheidungen getroffen, die gegen die „subjektiv öffentlichen Rechte“ der Bürger verstoßen.

b) Rechtswidriges Verhalten

Durch die Bewilligung aller Mobilfunksendeanlagen nach dem Anzeigeverfahren §80a und nicht individuell nach §81 Abs 6 TKG 2003 idGF. unter Mitwirkung medizinischer Sachverständiger, wird gegen die Bestimmung des §73 TKG verstoßen, die besagt, *dass bei der Errichtung und dem Betrieb von Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen der Schutz des Lebens und der Gesundheit von Menschen gewährleistet sein muss.*

Bereits in seinem Erkenntnis vom 21.04.2010 GZ. 2007/03/0198 hat der VwGH zum Ausdruck gebracht:

„Am rechtswidrigen Betrieb von Funkanlagen kann, auch wenn diese im Rahmen eines öffentlichen Telekommunikationsnetzes eingesetzt werden, kein öffentliches Interesse bestehen.“

BESCHWERDEGRÜNDE.

Durch das rechtswidrige Verhalten des Leiters der Obersten Fernmeldebehörde ist die Bevölkerung, zu welcher auch ich gehöre, in ihrem Recht auf fehlerfreie Anwendung der Bestimmungen des Telekommunikationsgesetzes TKG 2003, so insbesondere in der ordnungsgemäßen Durchführung des in diesem Gesetz vorgesehenen Bewilligungsverfahrens, sowie in ihrem Recht auf fehlerfreie Handhabung der Bestimmungen des allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes AVG 1991 BGBl I 61/1991 in der jeweils geltenden Fassung verletzt. Durch diese Rechtsverletzungen werden die Nachbarn (auch ich) von Mobilfunksendeanlagen auch in ihren „subjektiv-öffentlichen-Rechten“ des Gesundheits- und Immissionsschutzes verletzt.

BESCHWERDEANTRÄGE

1. Das Bundesverwaltungsgericht wolle meiner Beschwerde stattgeben und die Oberste Fernmeldebehörde verpflichten, dass diese individuelle Bewilligungsverfahren für die Errichtung und den Betrieb von Mobilfunksendeanlagen, nach §81 Abs 6 TKG 2003 idGF unter Einbeziehung von medizinischen Sachverständigen, durchführt.
2. Das Bundesverwaltungsgericht wolle weiters meiner Beschwerde stattgeben und die Oberste Fernmeldebehörde verpflichten die unrichtig erteilten Auskünfte ihres Leiters der

letzten 3 Jahre zu widerrufen und solche Äußerungen in Zukunft zu unterlassen, in welchen behauptet wurde:

- a) Die in Österreich **verbindlich** geltenden Grenzwerte für Mobilfunksendeanlagen wurden von der Internationalen Kommission zum Schutz vor nichtionisierender Strahlung (ICNIRP) festgelegt, von der Weltgesundheitsorganisation (WHO) übernommen, von der Europäischen Union (EU) empfohlen und werden in Österreich **verbindlich** in der ÖVE-Richtlinie R 23-1:2017.04.01 festgesetzt.
- b) Nach derzeitigem Stand der Wissenschaft kann gesagt werden, dass es keinen Nachweis für eine Gefährdung der Gesundheit durch elektromagnetische Felder des Mobilfunks unterhalb der von der WHO/ICNIRP empfohlenen Grenzwerte gibt.

Hochachtungsvoll

Mag. Catharina Roland

Beilagen:

1. Beantwortungsschreiben des Bmvit vom 12.06.2019
2. Bundesverwaltungsakademie, Skriptum „Gerichtsbarkeit des öffentlichen Rechts“
3. Email Anfrage an das Servicebüro des Bmvit vom 15. Mai 2019
4. Auskunft ÖVE Richtlinie R 23-1:2017-04-01 nicht verbindlich
5. EUROPAEN EMF Leitlinie 2016
6. Datenblatt ÖVE Richtlinie R 23-1:2017-04-01, nicht auf Herzschrittmacher anwendbar
7. Dr. Adlkofer, Ehrliche Aufklärung zur Handystrahlung

P6_TA(2009)0216

Die Gesundheitsproblematik in Zusammenhang mit elektromagnetischen Feldern

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 2. April 2009 zu der Gesundheitsproblematik in Zusammenhang mit elektromagnetischen Feldern (2008/2211(INI))

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf die Artikel 137, 152 und 174 des EG-Vertrags, die auf die Sicherstellung eines hohen Schutzniveaus für die menschliche Gesundheit, die Umwelt sowie die Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer abzielen,
- in Kenntnis der Empfehlung 1999/519/EG des Rates vom 12. Juli 1999 zur Begrenzung der Exposition der Bevölkerung gegenüber elektromagnetischen Feldern (von 0 Hz bis 300 GHz)¹ und des Durchführungsberichts der Kommission zu der genannten Empfehlung vom 1. September 2008 (KOM(2008)0532),
- unter Hinweis auf die Richtlinie 2004/40/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über Mindestvorschriften zum Schutz von Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch physikalische Einwirkungen (elektromagnetische Felder)²,
- unter Hinweis auf die Richtlinie 1999/5/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 1999 über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen und die gegenseitige Anerkennung ihrer Konformität³ und die entsprechenden harmonisierten Sicherheitsvorschriften für Mobiltelefone und Mobilfunkbasisstationen,
- unter Hinweis auf die Richtlinie 2006/95/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten betreffend elektrische Betriebsmittel zur Verwendung innerhalb bestimmter Spannungsgrenzen⁴,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 4. September 2008 zu der Zwischenbewertung des europäischen Aktionsplans Umwelt und Gesundheit 2004-2010⁵,
- unter Hinweis auf seinen Standpunkt vom 10. März 1999 zu dem Vorschlag für eine Empfehlung des Rates zur Begrenzung der Exposition der Bevölkerung gegenüber elektromagnetischen Feldern (von 0 Hz bis 300 GHz)⁶,

¹ ABl. L 199 vom 30.7.1999, S. 59.

² ABl. L 159 vom 30.4.2004, S. 1.

³ ABl. L 91 vom 7.4.1999, S. 10.

⁴ ABl. L 374 vom 27.12.2006, S. 10.

⁵ Angenommene Texte, P6_TA(2008)0410.

⁶ ABl. C 175 vom 21.6.1999, S. 129.

- gestützt auf Artikel 45 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Lebensmittelsicherheit (A6-0089/2009),
- A. unter Hinweis auf die Tatsache, dass elektromagnetische Felder (EMF) in der Natur vorkommen und somit schon immer auf der Erde bestanden; allerdings auch unter Hinweis auf die Tatsache, dass in den letzten Jahrzehnten die Umweltbelastung durch vom Menschen geschaffene Quellen von EMF ständig zugenommen hat, weil der Bedarf an Strom und immer fortschrittlicheren Drahtlostechnologien gestiegen ist und sich die Gesellschaftsstruktur geändert hat; in der Erwägung, dass sich dies letztendlich darin auswirkt, dass jeder Mensch nun sowohl zu Hause als auch am Arbeitsplatz einer komplexen Mischung von elektrischen und magnetischen Feldern unterschiedlicher Frequenzen ausgesetzt ist,
 - B. in der Erwägung, dass die Drahtlostechnologie (Mobiltelefone, Wi-Fi/WiMAX, Bluetooth, DECT-Schnurlostelefone) EMF verursacht, die schädliche Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit haben können,
 - C. in der Erwägung, dass eine Mehrheit der europäischen Bürger, und insbesondere junge Menschen zwischen 10 und 20 Jahren, Mobiltelefone als nützliche, funktionelle Geräte und auch als Modeaccessoires nutzen, und in der Erwägung, dass nach wie vor Unsicherheiten bestehen, was die möglichen Gefahren für die Gesundheit betrifft, insbesondere bei jungen Menschen, deren Gehirn sich noch in Entwicklung befindet,
 - D. in der Erwägung, dass in der wissenschaftlichen Gemeinschaft mögliche von EMF ausgehende Gesundheitsgefahren seit dem 12. Juli 1999 und der Festlegung von Belastungsgrenzwerten für EMF (0 bis 300 GHz) in der Empfehlung 1999/519/EG verstärkt diskutiert werden,
 - E. in der Erwägung, dass die Tatsache, dass es noch keine förmlichen Schlussfolgerungen der wissenschaftlichen Gemeinschaft gibt, bestimmte nationale und regionale Regierungen in mindestens neun Mitgliedstaaten der Europäischen Union – aber auch in China, der Schweiz und Russland – nicht daran gehindert hat, so genannte „präventive“ Belastungsgrenzwerte festzusetzen, die unterhalb derjenigen liegen, die von der Kommission und dem wissenschaftlichen Ausschuss „Neu auftretende und neu identifizierte Gesundheitsrisiken“¹ empfohlen werden,
 - F. in der Erwägung, dass die Maßnahmen zur Begrenzung der Exposition der Bevölkerung gegenüber EMF gegenüber den Verbesserungen der Lebensqualität hinsichtlich der Sicherheit abgewogen werden sollten, die Geräte, die EMF erzeugen, mit sich bringen,
 - G. in der Erwägung, dass eines der wissenschaftlichen Projekte, die sowohl Interesse als auch Polemik hervorrufen, die epidemiologische Studie Interphone ist, die von der Europäischen Union – in erster Linie unter dem 5. Rahmenprogramm für Forschung und Entwicklung² – mit 3,8 Mio. EUR finanziert wird und deren Schlussfolgerungen seit 2006 erwartet werden,

¹ In der 16. Vollversammlung am 21. März 2007 angenommene Stellungnahme.

² Programm „Lebensqualität“ unter der Vertragsnummer QLK4-1999-01563.

- H. in der Erwägung, dass doch immerhin bestimmte Erkenntnisse unbestritten sind, insbesondere darüber, dass die Reaktionen auf eine Belastung durch Mikrowellen bei jedem Einzelnen unterschiedlich sind, dass breit angelegte Expositionstests durchgeführt werden müssen, vor allem um nicht-thermische Auswirkungen im Zusammenhang mit Funkfrequenzfeldern zu bewerten, und dass Kinder im Fall der Exposition gegenüber EMF besonders empfindlich sind¹,
- I. in der Erwägung, dass die Europäische Union Belastungsgrenzwerte zum Schutz der Arbeitnehmer vor den Auswirkungen von EMF festgesetzt hat; in der Erwägung, dass auf der Grundlage des Vorsorgeprinzips solche Maßnahmen auch für die betroffenen Bevölkerungsgruppen wie etwa Anwohner und Verbraucher getroffen werden sollten,
- J. in der Erwägung, dass laut einem Eurobarometer-Sonderbericht über Elektromagnetische Felder (Nr. 272a vom Juni 2007) die Mehrheit der Bürger der Meinung ist, von den öffentlichen Stellen nicht ausreichend über Maßnahmen zum Schutz vor EMF informiert zu werden,
- K. in der Erwägung, dass die mittleren und äußerst niederen Frequenzen weiter erforscht werden müssen, damit Schlussfolgerungen über ihre Auswirkungen auf die Gesundheit gezogen werden können,
- L. in der Erwägung, dass der Einsatz der Magnetresonanztomographie (MRT) nicht durch die Richtlinie 2004/40/EG gefährdet werden darf, da die MRT-Technologie bei Erforschung, Diagnose und Behandlung lebensbedrohlicher Krankheiten für Patienten in Europa wichtig ist,
- M. in der Erwägung, dass in der Sicherheitsnorm IEC/EN 60601-2-33 Grenzwerte für EMF festgelegt werden, die jegliche Gefahr für Patienten und Arbeitnehmer ausschließen,
1. fordert die Kommission nachdrücklich auf, die wissenschaftliche Grundlage und die Angemessenheit der in der Empfehlung 1999/519/EG festgelegten EMF-Grenzwerte zu überprüfen und dem Parlament darüber Bericht zu erstatten; fordert, dass diese Überprüfung von dem wissenschaftlichen Ausschuss „Neu auftretende und neu identifizierte Gesundheitsrisiken“ durchgeführt wird;
 2. fordert, dass die biologischen Wirkungen bei der Bewertung der potenziellen Auswirkungen von elektromagnetischer Strahlung auf die Gesundheit besonders berücksichtigt werden, umso mehr, als in manchen Studien die schädlichsten Auswirkungen im niedrigsten Frequenzbereich festgestellt wurden; fordert, dass die potenziellen Gesundheitsprobleme aktiv erforscht werden, indem Lösungen entwickelt werden, die das Pulsieren und die Amplitudenmodulation der zur Übertragung verwendeten Frequenzen verhindern oder verringern;
 3. betont, dass es sinnvoll wäre, wenn die Kommission parallel oder alternativ zu dieser Änderung der europäischen EMF-Grenzwerte in Abstimmung mit den Fachleuten der Mitgliedstaaten und der betreffenden Wirtschaftssektoren (Stromgesellschaften, Telefonbetreiber und Hersteller von Elektrogeräten einschließlich Mobiltelefonen) einen Leitfaden

¹ STOA-Studie vom März 2001 über die „physiologischen und umweltrelevanten Auswirkungen nicht ionisierender elektromagnetischer Strahlung“, PE 297.574.

über die verfügbaren technischen Optionen, die bei der Verminderung der Exposition gegenüber EMF wirksam sind, erarbeiten würde;

4. weist darauf hin, dass die Wirtschaftsakteure sowie die maßgeblichen Infrastrukturbetreiber und die zuständigen Behörden heute schon auf bestimmte Faktoren Einfluss nehmen können, etwa durch die Festlegung von Bestimmungen in Bezug auf die Entfernung zwischen dem betreffenden Ort und den Sendern oder der Höhe des Ortes im Vergleich zur Höhe des Antennenmastes und der Ausrichtung der Senderantenne im Verhältnis zu Wohngebieten; betont, dass dies erforderlich ist, um den Menschen, die in der Nähe dieser Anlagen leben, Sicherheit zu geben und sie möglichst weitgehend zu schützen; fordert, dass die bestmöglichen Standorte für Masten und Sender gefunden werden sowie dass Masten und Sender von den Betreibern gemeinsam genutzt werden, um nach Möglichkeit zu verhindern, dass mehr Masten und Sender an schlechten Standorten errichtet werden; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, entsprechende Leitlinien auszuarbeiten;
5. fordert die Mitgliedstaaten sowie die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften auf, ein einheitliches System zur Genehmigung der Aufstellung von Antennen und Sendemasten einzurichten und unter die Raumordnungspläne auch einen Plan für Antennen aufzunehmen;
6. ermuntert die für die Genehmigung der Aufstellung von Mobiltelefonmasten zuständigen Behörden, gemeinsam mit den Betreibern des Sektors zu vereinbaren, dass die Infrastrukturen gemeinsam genutzt werden, um deren Anzahl und die Exposition der Bevölkerung gegenüber EMF zu verringern;
7. erkennt die Bemühungen der in den Branchen mobile Kommunikation und andere EMF erzeugende Drahtlostechnologien tätigen Unternehmen an, Umweltschäden zu vermeiden und insbesondere den Klimawandel zu bekämpfen;
8. ist der Meinung, dass es angesichts der zunehmenden Anzahl von gerichtlichen Klagen und Maßnahmen des Staates von aufschiebender Art in Bezug auf die Installation von neuen EMF erzeugenden Anlagen im allgemeinen Interesse liegt, Lösungen den Vorzug zu geben, die auf dem Dialog zwischen den Wirtschaftsakteuren, staatlichen Stellen, Militärbehörden und Anwohnernvertretungen über die Kriterien für die Aufstellung neuer GSM-Antennen oder die Verlegung von Hochspannungsleitungen beruhen, und zumindest darauf zu achten, dass Schulen, Kindertagesstätten, Seniorenheime und Einrichtungen der Gesundheitsfürsorge in einer bestimmten Entfernung von dieser Art von Anlagen liegen, die anhand wissenschaftlicher Kriterien festgelegt wird;
9. fordert die Mitgliedstaaten auf, gemeinsam mit den Betreibern des Sektors der Öffentlichkeit Expositionsdaten für Hochspannungsleitungen, Funkfrequenzen und Mikrowellen, und insbesondere Telekommunikationsmasten, Funksender und GSM-Antennen, zur Verfügung zu stellen; fordert die Bereitstellung dieser Informationen auf einer Internetseite, damit sie von der Öffentlichkeit leicht konsultiert werden können, sowie ihre Verbreitung über die Medien;
10. schlägt der Kommission vor, die Möglichkeit zu prüfen, für die Transeuropäischen Netze – Energie (TEN-E) bestimmte Mittel dazu zu verwenden, die Auswirkungen von EMF mit äußerst niedrigen Frequenzen, insbesondere bei Stromverteilungsleitungen, zu untersuchen;

11. ruft die Kommission auf, während der Wahlperiode 2009-2014 ein anspruchsvolles Programm zur Messung der elektromagnetischen Verträglichkeit von künstlich erzeugten Wellen und denjenigen, die vom menschlichen Körper natürlich ausgestrahlt werden, auf den Weg zu bringen und zu ermitteln, ob Mikrowellen schädliche Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit haben;
12. fordert die Kommission auf, einen jährlichen Bericht über das Ausmaß der elektromagnetischen Strahlung in der EU, ihre Quellen sowie die in der Europäischen Union getroffenen Maßnahmen zum besseren Schutz der menschlichen Gesundheit und der Umwelt vorzulegen;
13. fordert die Kommission auf, eine Lösung zu finden, damit die Durchführung der Richtlinie 2004/40/EG beschleunigt wird, und so sicherzustellen, dass die Arbeitnehmer ebenso wirksam gegen EMF geschützt sind, wie sie das bereits gegen Lärm¹ und Vibration² nach zwei anderen gemeinschaftlichen Texten sind, sowie in Artikel 1 der genannten Richtlinie eine Ausnahmeregelung für die MRT vorzusehen;
14. bedauert, dass die Veröffentlichung der Schlussfolgerungen der internationalen epidemiologischen Studie Interphone seit 2006 systematisch verzögert wird, deren Ziel es ist zu untersuchen, ob eine Beziehung zwischen der Benutzung von Mobiltelefonen und bestimmten Krebsarten, darunter insbesondere Tumore des Gehirns, des Hörnervs und der Ohrspeicheldrüse, besteht;
15. weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass die Koordinatorin der Interphone-Studie, Elisabeth Cardis, zur Vorsicht aufgerufen hat und auf der Grundlage der derzeitigen Kenntnisse empfiehlt, dass Kinder das Handy umsichtig benutzen und das Festnetztelefon bevorzugen sollten;
16. ist in jedem Fall der Auffassung, dass es Aufgabe der Kommission – die einen erheblichen Beitrag zur Finanzierung dieser weltweiten Studie geleistet hat – ist, die Verantwortlichen des Projekts zu fragen, warum noch keine endgültigen Ergebnisse veröffentlicht wurden, und im Fall einer Antwort das Parlament und die Mitgliedstaaten unverzüglich zu unterrichten;
17. schlägt der Kommission auch im Sinne politischer und haushaltrechtlicher Effizienz vor, einen Teil der für die Studien über EMF vorgesehenen Gemeinschaftsmittel für eine globale Kampagne zur Sensibilisierung der jungen Europäer für den vernünftigen Umgang mit Handys bereitzustellen, wie etwa Nutzung von Freisprechanlagen, kurze Telefonate, Abschalten des Telefons, wenn es nicht benutzt wird (beispielsweise während des Unterrichts), und die Benutzung von Telefonen in Bereichen mit gutem Empfang;
18. ist der Ansicht, dass den jungen Europäern im Rahmen dieser Sensibilisierungskampagnen auch dargelegt werden sollte, welche Gesundheitsrisiken im Zusammenhang mit Haushalts-

¹ Richtlinie 2003/10/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Februar 2003 über Mindestvorschriften zum Schutz von Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch physikalische Einwirkungen (Lärm) (ABl. L 42 vom 15.2.2003, S. 38).

² Richtlinie 2002/44/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Juni 2002 über Mindestvorschriften zum Schutz von Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch physikalische Einwirkungen (Vibrationen) (ABl. L 177 vom 6.7.2002, S. 13).

geräten bestehen und wie wichtig es ist, die Geräte auszuschalten und sie nicht im Standby-Modus zu lassen;

19. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, die Mittel für Forschung und Entwicklung aufzustocken, damit eine Bewertung der möglichen langfristigen negativen Auswirkungen der Funkfrequenzen von Mobiltelefonen durchgeführt werden kann; fordert ferner, dass mehr öffentliche Ausschreibungen für Forschungsarbeiten im Bereich der negativen Auswirkungen der gleichzeitigen Exposition gegenüber verschiedenen Quellen von EMF, insbesondere auf Kinder, durchgeführt werden;
20. schlägt vor, dass die Europäische Gruppe für Ethik der Naturwissenschaften und der neuen Technologien zusätzlich damit betraut wird, die wissenschaftliche Integrität zu bewerten, um die Kommission darin zu unterstützen, möglicherweise auftretende Gefahrensituationen, Interessenkonflikte oder gar Betrügereien zu vermeiden, zu denen es im Zusammenhang mit dem gesteigerten Wettbewerb der Forscher kommen könnte;
21. fordert die Kommission angesichts der Bedenken der Öffentlichkeit in vielen Mitgliedstaaten auf, mit allen interessierten Kreisen wie nationalen Experten, Nichtregierungsorganisationen und Wirtschaftssektoren zusammenzuarbeiten, um die Verfügbarkeit und den Zugang zu aktuellen, für den Laien verständlichen Informationen über Drahtlos-technologie und Schutzvorschriften zu verbessern;
22. fordert die Internationale Kommission zum Schutz vor nichtionisierender Strahlung und die Weltgesundheitsorganisation (WHO) auf, die Festlegung der Normen transparenter zu gestalten und für einen Dialog mit allen Beteiligten offen zu sein;
23. kritisiert bestimmte Marketingkampagnen von Telefonbetreibern, die in der Weihnachtszeit am Jahresende und zu anderen besonderen Anlässen besonders aggressiv geführt werden, wie etwa den Verkauf von Mobiltelefonen, die ausschließlich für Kinder bestimmt sind, oder die Pauschalangebote „Freiminuten“, die sich an Jugendliche richten;
24. schlägt vor, dass die Union eine Studie über drahtlose Hausgeräte in ihre Politik im Bereich der Innenraumluft-Qualität aufnimmt, die sich, wie etwa Wi-Fi für den Internetzugang und DECT-Telefone (digitale, verbesserte schnurlose Telekommunikation), in den letzten Jahren an öffentlichen Plätzen und in Wohnungen generell durchgesetzt haben und die Bürger einer ständigen Mikrowellenstrahlung aussetzen;
25. fordert – immer in dem Bestreben nach einer Verbesserung der Information der Verbraucher –, dass die technischen Normen des Europäischen Komitees für elektrotechnische Normung geändert werden und vorgeschrieben wird, dass die Kennzeichnung Angaben über die Emissionsstärke umfassen muss, aus denen auch bei jedem drahtlos funktionierenden Gerät hervorgeht, dass es Mikrowellen aussendet;
26. ruft den Rat und die Kommission auf, in Abstimmung mit den Mitgliedstaaten und dem Ausschuss der Regionen für die Einführung einer einzigen Norm einzutreten, um die Exposition der Anrainer im Fall der Ausweitung des Hochspannungsnetzes möglichst gering zu halten;
27. ist in höchstem Maße besorgt über die Tatsache, dass die Versicherungsgesellschaften dazu tendieren, die Abdeckung der Risiken im Zusammenhang mit EMF aus den Haftpflichtversicherungen auszuschließen, was offensichtlich bedeutet, dass sich die europäischen

Versicherer bereits nach ihrer Version des Vorsorgeprinzips richten;

28. fordert die Mitgliedstaaten auf, dem Beispiel Schwedens zu folgen und Menschen, die an Elektrohypersensibilität leiden, als behindert anzuerkennen, um ihnen einen angemessenen Schutz und Chancengleichheit zu bieten;
29. beauftragt seinen Präsidenten, diese EntschlieÙung dem Rat, der Kommission, den Regierungen und den Parlamenten der Mitgliedstaaten, dem Ausschuss der Regionen und der WHO zu übermitteln.

Unterstützungsliste Petition „Stopp 5G im Burgenland“

Verlangen der Petition:

Ausbaustopp des vom BMVIT geplanten flächendeckenden 5G Mobilfunknetzes im Bundesland Burgenland, bis durch eine Umweltprüfung im Sinne des § 10a Burgenländischen Raumplanungsgesetzes, LGBl. Nr. 18/1969 die Beurteilung des Gesundheitsrisikos für die Bevölkerung und die Beurteilung der Sinnhaftigkeit der flächendeckenden Anwendung dieser Technologie für alle Lebensbereiche abgeschlossen ist, damit beurteilt werden kann, ob die Planung des BMVIT, betreffend den flächendeckenden Einsatz der Mobilfunktechnik 5G, mit den Grundsätzen und Zielen des Burgenländischen Raumplanungsgesetz, LGBl. Nr. 18/1969 vereinbar ist.

Petitionseinbringerin u. Zustellungsbevollmächtigte: Nadja Milletich, Bahnstraße 2c/3/2, 7111 Parndorf - nadja.milletich@hotmail.com

Die nachstehend eingetragenen Personen unterstützen diese Petition.

Vorname	Familiennamen	Geburtsdatum (TTMMJJJJ)	Adresse des Wohnsitzes im Bundesland Burgenland (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)	Eigenhändige Unterschrift
Nadja	Milletich	16.12.1977	Bahnstraße 2c/3/2, 7111 Parndorf	Nadja Milletich
Christiane	MILETICH	07.03.1956	Poststraße 20, 7111 Parndorf	Christiane Milletich
Kerstin	HOLICSEK	28.05.2020		
Kugrid	Milletich	07.11.59	7111 PARNDORF BATHVANY-GASSE 22	Kugrid Milletich
Variante	PALLER	21.10.49	700 Eisenstadt	Variante Paller
Josef	SAINZ	1904 SP	7000 Eisenstadt, Tüppelg. 10	Josef Sainz
Astrid	WILMAR	13.11.68	7000 Eisenstadt, Tüppelg. 10	Astrid Wilmar
Ulrike	Rössler	30.04.63	7000 ES, J. S. Bachp. 1/1	Ulrike Rössler
Christine	BRUNNER	08.11.63	7000 Eisenstadt	Christine Brunner
Wolfgang	PELIKAN	04.09.47	7000 EISENSTADT	Wolfgang Pelikan

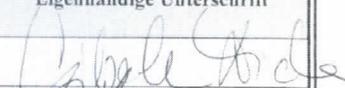
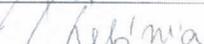
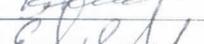
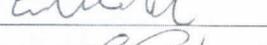
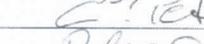
Unterstützungsliste Petition „Stopp 5G im Burgenland“

Verlangen der Petition:

Ausbaustopp des vom BMVIT geplanten flächendeckenden 5G Mobilfunknetzes im Bundesland Burgenland, bis durch eine Umweltprüfung im Sinne des § 10a Burgenländischen Raumplanungsgesetzes, LGBl. Nr. 18/1969 die Beurteilung des Gesundheitsrisikos für die Bevölkerung und die Beurteilung der Sinnhaftigkeit der flächendeckenden Anwendung dieser Technologie für alle Lebensbereiche abgeschlossen ist, damit beurteilt werden kann, ob die Planung des BMVIT, betreffend den flächendeckenden Einsatz der Mobilfunktechnik 5G, mit den Grundsätzen und Zielen des Burgenländischen Raumplanungsgesetz, LGBl. Nr. 18/1969 vereinbar ist.

Petitionseinbringerin u. Zustellungsbevollmächtigte: Nadja Milletich, Bahnstraße 2c/3/2, 7111 Parndorf - nadja.milletich@hotmail.com

Die nachstehend eingetragenen Personen unterstützen diese Petition.

Vorname	Familienname	Geburtsdatum (TTMMJJJJ)	Adresse des Wohnsitzes im Bundesland Burgenland (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)	Eigenhändige Unterschrift
ANNA	CLBOCK	26.06.1943	JOHANN GESSER 4100-NEUSTEDL/555 12116	
ISABELLA	BARILICH	5.12.1981	7111 Parndorf, Seeresidenzen 87	
VIKTORIA	LESTARUE	04.10.1987	7111 Parndorf, Balkustrasse 2/1/13/10	
GERBOD	LESTAR	16.04.1980	7111 Parndorf, Balkustrasse 2/1/13/10	
Sabine	Beraneh	1.4.1978	7111 Parndorf, Schulstr. 2c/3/3	
Gregory	Eichenthal	13.8.1976	- 11 -	
EMANUEL	PETER	09.10.89	- 11 - Balkustr. 2c/13/8	
Anna	PETER	21.3.1995	- 11 - Balkustr. 2c/13/8	
JABIAN	MILLETICH	27.1.1957	- 7111, Parndorf, Bü:thymy 926	
Patrick	Surma	29.12.91	Balkustr. 2/3/5	